



Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

2021 Ausgegeben in Schwerin am 23. Dezember Nr. 80

Tag	INHALT	Seite
21.12.2021	Fünftes Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern Ändert Verf. vom 23. Mai 1993 GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 100 - 4	1806
16.12.2021	Verordnung zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen während der SARS-CoV-2-Pandemie im Jahr 2022 GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2020 - 12 - 1	1807
17.12.2021	Verordnung zur Bewertung von Waldfunktionen bei Waldumwandlung und Waldkompensationsmaßnahmen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Waldfunktionenbewertungsverordnung – WaldFBewVO M-V) GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 790 - 2 - 25	1808
20.12.2021	Zweite Verordnung zur Änderung der Hochschul-Corona-Verordnung (2. CoronaHochschulVO ÄndVO M-V) Ändert VO vom 29. November 2021 GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 60	1816
21.12.2021	Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung mittlerer allgemeiner Vollzugsdienst und Werkdienst sowie der Ausbildungs- und Prüfungsordnung erstes Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 des Justizdienstes im Verwendungsbereich des Vollzugs- und Verwaltungsdienstes GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2030 - 11 - 27	1817
22.12.2021	Zweite Verordnung zur Änderung der 4. Schul-Corona-Verordnung Ändert VO vom 30. November 2021 GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 61	1819
22.12.2021	Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-LVO M-V Ändert VO vom 23. November 2021 GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 56	1820

Fünftes Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern*

Vom 21. Dezember 2021

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Artikel 22 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 23. Mai 1993 (GVOBl. M-V S. 372), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 573) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Auf diesen Anspruch kann nicht verzichtet werden, er ist nur zu einem Viertel übertragbar.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 21. Dezember 2021

**Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig**

**Die Ministerin für Justiz, Gleichstellung
und Verbraucherschutz
Jacqueline Bernhardt**

* Ändert Verf. vom 23. Mai 1993; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 100 - 4

Verordnung zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen während der SARS-CoV-2-Pandemie im Jahr 2022

Vom 16. Dezember 2021

GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2020 - 12 - 1

Aufgrund des § 4 des Gesetzes zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen während der SARS-CoV-2-Pandemie vom 28. Januar 2021 (GVOBl. M-V S. 66) verordnet das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung:

§ 1

Fortgeltung

Zur Sicherung der Ziele des § 1 des Gesetzes zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen während der SARS-CoV-2-Pandemie gelten die Regelungen des § 2 dieses Gesetzes im Jahr 2022 und die Regelungen des § 3 dieses Gesetzes für das Haushaltsjahr 2022 fort.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Schwerin, den 16. Dezember 2021

**Der Minister für Inneres,
Bau und Digitalisierung
Christian Pegel**

Verordnung zur Bewertung von Waldfunktionen bei Waldumwandlung und Waldkompensationsmaßnahmen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Waldfunktionenbewertungsverordnung – WaldFBewVO M-V)

Vom 17. Dezember 2021

GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 790 - 2 - 25

Aufgrund des § 15 Absatz 11 Satz 3 in Verbindung mit Satz 4 des Landeswaldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 870), das zuletzt durch den Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 790, 794) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die einheitliche fachliche Bewertung der nachteiligen Folgen einer Waldumwandlung und der erforderlichen Waldkompensationsmaßnahmen zum Ausgleich der nachteiligen Folgen. Bewertungsgrundlage sind die Waldfunktionen nach § 1 Absatz 2 des Landeswaldgesetzes (Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion).

(2) Eine finanzielle Bewertung der Waldkompensationsmaßnahmen ist im Rahmen dieser Verordnung nicht vorgesehen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Waldumwandlung ist die dauerhafte oder befristete Aufhebung oder Überlagerung einer der Waldfunktionen nach § 1 Absatz 2 des Landeswaldgesetzes durch eine andere Nutzungsart.

(2) Waldkompensationsmaßnahmen zum Ausgleich der nachteiligen Folgen einer Waldumwandlung sind Neuwaldbildungen durch Erstaufforstung ohne kombinierte landwirtschaftliche Nutzung oder durch planvolle Sukzession, welche im Vorfeld nach § 25 Absatz 1 des Landeswaldgesetzes durch die Forstbehörde genehmigt worden sind.

(3) Neuwaldbildungen können als vorgezogene Waldkompensationsmaßnahmen anerkannt werden. Hierbei handelt es sich um Flächen, welche im Hinblick auf zu erwartende Waldumwandlungen nach § 15 Absatz 5 des Landeswaldgesetzes vorgezogen durch Erstaufforstung oder planvolle Sukzession bewaldet und in Waldpunkten bewertet werden. Von der Forstbehörde anerkannte Waldkompensationsmaßnahmen werden als Waldkompensationspools im Waldkompensationspoolverzeichnis geführt.

§ 3

Bewertungsgrundlagen, Berechnungsverfahren

(1) Die einheitliche fachliche Bewertung der nachteiligen Folgen einer Waldumwandlung und der erforderlichen Waldkompen-

sationsmaßnahmen erfolgt über ein mehrstufiges Berechnungsverfahren:

1. Berechnung der Waldpunkte für die Waldumwandlung,
2. Berechnung der Waldpunkte für die Waldkompensationsmaßnahme,
3. Vergleich der berechneten Waldpunkte (Verhältnis Waldumwandlung zu Waldkompensationsmaßnahme).

(2) Bei der Ermittlung der Waldpunkte stehen die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion nach § 1 Absatz 2 des Landeswaldgesetzes gleichrangig nebeneinander. Durch die Einordnung der jeweiligen Waldfunktion in die Kategorien 1 (geringe Bedeutung), 2 (mittlere Bedeutung), 3 (hohe Bedeutung), 4 (sehr hohe Bedeutung) und 5 (herausragende Bedeutung), wird ein Waldfunktionswert gebildet. Durch Addition der drei Waldfunktionswerte (Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion) und eines Waldbestandszuschlags ergibt sich der Waldäquivalenzwert. Zur Ermittlung der Waldpunkte wird der Waldäquivalenzwert jeweils mit der Fläche der Waldumwandlung und der Waldkompensationsmaßnahme multipliziert.

(3) Die vollständige Kompensation der Waldumwandlung ist sichergestellt, wenn das Verhältnis zwischen den Waldpunkten für die Waldumwandlung und den Waldpunkten für die Waldkompensationsmaßnahme grundsätzlich mindestens 1:1 beträgt. Je nach Intensität und Dauer der Beeinträchtigung der Waldfunktionen durch die Waldumwandlung kann in besonderen Ausnahmefällen entsprechend einem Intensitätsfaktor vom Mindestausgleichsverhältnis von 1:1 abgewichen werden.

(4) Einzelheiten zur Herleitung der Waldfunktionswerte, des Waldbestandszuschlages, des Waldäquivalenzwertes, der Waldpunkte und des Intensitätsfaktors sowie zum mehrstufigen Berechnungsverfahren regelt die Anlage zu dieser Verordnung.

Anlage

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2031 außer Kraft.

Schwerin, den 17. Dezember 2021

**Der Minister für Klimaschutz,
Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt
Dr. Till Backhaus**

Anlage
(zu § 3 Absatz 4)

Berechnungsverfahren zur Bewertung der nachteiligen Folgen einer Waldumwandlung und der erforderlichen Waldkompensationsmaßnahmen

Zuständig für die einheitliche fachliche Bewertung der nachteiligen Folgen einer Waldumwandlung und der erforderlichen Waldkompensationsmaßnahmen sind die unteren Forstbehörden.

1 Berechnung der Waldpunkte für die Waldumwandlung

1.1 Ermittlung der Waldfunktionswerte

Für die jeweilige Waldfunktion wird anhand der Kriterien gemäß den nachfolgenden Tabellen 1 bis 3 die zutreffende Kategorie ermittelt. Die Kriterien sind flächendeckend und aktuell im Forst-Geoinformationssystem (Forst-GIS GAIA-MV) abrufbar. Die Zuordnung zu einer Kategorie erfolgt, wenn mindestens eines der charakteristischen Kriterien erfüllt ist. Liegt kein Kriterium vor, wird die Kategorie 1 zugrunde gelegt. Der einzelnen Kategorie ist ein Faktor zwischen 0,2 und 1,0 Punkt/m² zugeordnet.

Die Berechnung des Waldfunktionswertes jeder Waldfunktion erfolgt über die GIS-ermittelte, flächengewichtete Teilsumme. Sind im Forst-GIS GAIA-MV lediglich punkt- und linienförmig Schutzfunktionen (unter anderem geschützte Arten, Versuchsflächen, Bodendenkmale) dargestellt, ist die entsprechende Fläche nachträglich der jeweiligen Kategorie zuzuordnen.

Ermittlung des Waldfunktionswertes der Nutzfunktion

Die Ermittlung des Waldfunktionswertes der Nutzfunktion erfolgt auf der Grundlage von fünf Standortklassen, welche das Wuchspotential des Standortes ausdrücken. Datenquellen sind die jeweils aktuelle forstliche Naturraumkarte und die forstliche Standortskarte. Bei Erstaufforstungen ist vor deren Durchführung ein forstliches Standortgutachten nach den jeweils geltenden Anforderungen in Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen.

Tabelle 1: Kriterien zur Ermittlung des Waldfunktionswertes der Nutzfunktion (WFW_{NF})

Nutzfunktion	Kriterien	Faktor
Kategorie 5 <i>herausragende Bedeutung</i>	Waldbestände der Standortklasse 5	1,0
Kategorie 4 <i>sehr hohe Bedeutung</i>	Waldbestände der Standortklasse 4	0,8
Kategorie 3 <i>hohe Bedeutung</i>	Waldbestände der Standortklasse 3	0,6
Kategorie 2 <i>mittlere Bedeutung</i>	Waldbestände der Standortklasse 2	0,4
Kategorie 1 <i>geringe Bedeutung</i>	Waldbestände der Standortklasse 1	0,2

Den Standortklassen sind nachfolgende Fruchtbarkeitsziffern (D. KOPP und W. SCHWAN-ECKE, 1994) zugeordnet:

Standortklasse 5:	Fruchtbarkeitsziffer	55 bis 67	(sehr hoch produktiv)
Standortklasse 4:	Fruchtbarkeitsziffer	43 bis 54	(hoch produktiv)
Standortklasse 3:	Fruchtbarkeitsziffer	31 bis 42	(mittel produktiv)
Standortklasse 2:	Fruchtbarkeitsziffer	19 bis 30	(schwach produktiv)
Standortklasse 1:	Fruchtbarkeitsziffer	7 bis 18	(sehr schwach produktiv)

Ermittlung des Waldfunktionswertes der Schutzfunktion

Die Ermittlung des Waldfunktionswertes der Schutzfunktion erfolgt im Wesentlichen auf der Grundlage der Daten des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie und der Waldfunktionenkartierung der Landesforstanstalt.

Tabelle 2: Kriterien zur Ermittlung des Waldfunktionswertes der Schutzfunktion (WFW_{SF})

Schutzfunktion	Kriterien	Faktor
Kategorie 5 <i>herausragende Bedeutung</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Nutzungsfreie Wälder - Wald mit Brutplätzen oder sonstiger Lebensraum relevanter Arten - Schutzwald nach § 21 LWaldG - Waldflächen, die als Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG festgesetzt sind 	1,0
Kategorie 4 <i>sehr hohe Bedeutung</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Waldflächen innerhalb von Nationalparks - Waldflächen innerhalb von Biosphärenreservaten - Waldflächen innerhalb von Naturschutzgebieten - Kulturdenkmäler und kulturhistorisch bedeutende Waldbestände oder Waldbewirtschaftungsformen - Wald-Lebensraumtypen in Natura 2000-Gebieten - Nach § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschützte Biotope und Geotope - Küstenschutzwald gemäß Waldfunktionenkartierung M-V - Uferschutzwald gemäß Waldfunktionenkartierung M-V - Langfristige forstliche Versuchsfläche - Forstliches Vermehrungsgut und forstliche Genressource - Alte Waldstandorte 	0,8
Kategorie 3 <i>hohe Bedeutung</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Waldflächen in Wasserschutzgebieten - Geschützte Landschaftsbestandteile (GLB) und Flächennaturdenkmale (FND) - Wald mit Klimaschutzfunktion gemäß Waldfunktionenkartierung M-V - Wald mit Immissionsschutzfunktion gemäß Waldfunktionenkartierung M-V - Wald mit Lärmschutzfunktion gemäß Waldfunktionenkartierung M-V - Bodenschutzwald gemäß Waldfunktionenkartierung M-V - Wald in Überschwemmungsgebieten 	0,6
Kategorie 2 <i>mittlere Bedeutung</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Waldflächen innerhalb von Naturparks und Landschaftsschutzgebieten 	0,4
Kategorie 1 <i>geringe Bedeutung</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Waldflächen ohne besonderen Status 	0,2

Ermittlung des Waldfunktionswertes der Erholungsfunktion

Die Ermittlung des Waldfunktionswertes der Erholungsfunktion erfolgt im Wesentlichen auf der Grundlage der Daten aus der Raumordnung und der Waldfunktionskartierung der Landesforstanstalt.

Tabelle 3: Kriterien zur Ermittlung des Waldfunktionswertes der Erholungsfunktion (WFW_{EF})

Erholungsfunktion	Kriterien	Faktor
Kategorie 5 <i>herausragende Bedeutung</i>	- Erholungs-, Kur- und Heilwälder nach § 22 LWaldG - Waldflächen im Gemeindegebiet von staatlich anerkannten Kur- und Erholungsorten	1,0
Kategorie 4 <i>sehr hohe Bedeutung</i>	- Waldflächen im näheren Einzugsgebiet von größeren Städten - Waldflächen in Tourismusschwerpunkträumen - Waldflächen mit außerordentlicher Erholungsfunktion gemäß Waldfunktionskartierung (Stufe I)	0,8
Kategorie 3 <i>hohe Bedeutung</i>	- Waldflächen im näheren Einzugsgebiet von mittleren Städten - Waldflächen mit überdurchschnittlicher Erholungsfunktion gemäß Waldfunktionskartierung (Stufe II) - Waldflächen in Tourismusentwicklungsräumen - Für Erholungszwecke genutzte Waldflächen im Nahbereich von Ortschaften	0,6
Kategorie 2 <i>mittlere Bedeutung</i>	- Wälder ohne besondere Erholungsfunktion	0,4
Kategorie 1 <i>geringe Bedeutung</i>	- Waldflächen mit Betretungseinschränkung	0,2

1.2 Ermittlung des Waldbestandszuschlags

Die Ermittlung des Waldbestandszuschlags erfolgt in fünf Kategorien nach der Wuchsklasse des Bestandes, differenziert nach dem Laubholzanteil.

Tabelle 4: Ermittlung des Waldbestandszuschlags (WBZ)

Wuchsklasse	Laubholzanteil* > 50%	Laubholzanteil** < 50%
Jungwuchs bis 4 m Höhe	0,0	0,0
Stangenholz bis 14 m Höhe	0,5	0,0
starkes Stangenholz größer 14 m Höhe, kleiner 20 cm Brusthöhendurchmesser	1,0	0,5
Baumholz ab 20 cm bis 50 cm Brusthöhendurchmesser	1,5	1,0
starkes Baumholz > 50 cm Brusthöhendurchmesser	2,0	1,5

* Pappel ist in die Kategorie Laubholzanteil < 50% einzuordnen

** Subkontinentale Kiefern-Eichen- und Kiefernwälder entsprechend der Karte der heutigen potenziellen natürlichen Vegetation Mecklenburg-Vorpommerns sind grundsätzlich in die Kategorie Laubholzanteil > 50% einzuordnen.

Flächige Holznutzungen vor der Antragstellung, welche weniger als 5 Jahre zurückliegen und zum Wechsel der Wuchsklasse geführt haben, werden bei der Ermittlung des Waldbestandszuschlags nicht berücksichtigt. Sollte in dem genannten Zeitraum von < 5 Jahren eine flächige Holznutzung stattgefunden haben, ist die Bestockungssituation vor dieser Holznutzung zu rekonstruieren. Folgende Hilfsmittel können unter anderem genutzt werden: Luftbilddaufnahmen, Durchmesser der vorhandenen Stubben, Ertragstafelwerte. Dies gilt nicht bei nachweislichen Zwangsnutzungen nach Kalamitäten aufgrund höherer Gewalt (etwa Sturm, Dürre, Überflutungen).

1.3 Berechnung der Waldpunkte

Der Waldäquivalenzwert (WÄW) ist die Summe der Waldfunktionswerte der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion und des Waldbestandszuschlags.

$$\begin{array}{ccccccc} \text{WFW}_{\text{NF}} & + & \text{WFW}_{\text{SF}} & + & \text{WFW}_{\text{EF}} & + & \text{WBZ} & = & \text{WÄW} \\ \text{[Punkte/m}^2\text{]} & & \text{[Punkte/m}^2\text{]} & & \text{[Punkte/m}^2\text{]} & & \text{[Punkte/m}^2\text{]} & & \text{[Punkte/m}^2\text{]} \end{array}$$

Die Waldpunkte (WP) sind das Produkt aus der Fläche der Waldumwandlung und dem zuvor ermittelten Waldäquivalenzwert (WÄW).

$$\begin{array}{ccccc} \text{Fläche der} & & & & \\ \text{Waldumwandlung} & \times & \text{WÄW} & = & \text{WP} \\ \text{[m}^2\text{]} & & \text{[Punkte/m}^2\text{]} & & \text{[Punkte]} \end{array}$$

1.4 Berücksichtigung des Intensitätsfaktors

Den Regelfall der Waldumwandlung stellt die Rodung (Beseitigung der Wurzelstöcke) mit anschließender Nutzungsartenänderung dar. Bei einer Rodung ist stets der Faktor 1,0 zu wählen, da sämtliche Waldfunktionen ausnahmslos verlorengehen.

Um Waldumwandlungen ohne Rodung (§ 15 Absatz 10 des Landeswaldgesetzes) im Berechnungsverfahren darstellen zu können, kann je nach Intensität und Dauer der Beeinträchtigung ein Intensitätsfaktor von 0,1 bis 1,0 (10% bis 100%) ermittelt werden.

Die Wahl des Intensitätsfaktors liegt im Ermessen der Forstbehörde. Der Intensitätsfaktor ist einzelfallbezogen zu ermitteln und zu begründen. Aufgrund seiner Besonderheit und zur Gewährleistung einer landesweit möglichst einheitlichen Umsetzung, ist bei Anwendung des Intensitätsfaktors zur Reduzierung des Mindestausgleichsverhältnisses die Zustimmung des Fachbereichs Forsthoheit der Landesforstanstalt einzuholen.

Im Falle der Inanspruchnahme von Waldkompensationsflächen (Neuwaldbildungen) durch eine Waldumwandlung ist ein Intensitätsfaktor von 2,0 (200%)

anzuwenden. Waldkompensationsflächen werden zum Ausgleich der nachteiligen Folgen einer Waldumwandlung dauerhaft begründet. Wird diese Waldkompensationsfläche durch eine weitere Waldumwandlung in Anspruch genommen, muss der zu erbringende Ausgleich sowohl die ursprüngliche als auch die aktuelle Waldumwandlung abbilden. Nur auf diese Weise wird das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Waldes und seiner Waldfunktionen nach § 1 Absatz 2 des Landeswaldgesetzes gewahrt.

Der Waldäquivalenzwert (WÄW) und die Waldpunkte (WP) bei Anwendung des Intensitätsfaktors leiten sich wie folgt her:

$$\left(\begin{array}{c} \text{WFW}_{\text{NF}} \\ \text{[Punkte/} \\ \text{m}^2] \end{array} + \begin{array}{c} \text{WFW}_{\text{SF}} \\ \text{[Punkte/} \\ \text{m}^2] \end{array} + \begin{array}{c} \text{WFW}_{\text{EF}} \\ \text{[Punkte/} \\ \text{m}^2] \end{array} + \begin{array}{c} \text{WBZ} \\ \text{[Punkte/} \\ \text{m}^2] \end{array} \right) \times \text{Intensitäts-} \\ \text{faktor} = \begin{array}{c} \text{WÄW} \\ \text{[Punkte/} \\ \text{m}^2] \end{array}$$

$$\begin{array}{c} \text{Fläche der Wald-umwand-} \\ \text{lung} \\ \text{[m}^2] \end{array} \times \begin{array}{c} \text{WÄW} \\ \text{[Punkte/m}^2] \end{array} = \begin{array}{c} \text{WP} \\ \text{[Punkte]} \end{array}$$

1.5 Berechnung der Waldpunkte für die befristete Waldumwandlung

Der Berechnung der Waldpunkte für die befristete Waldumwandlung werden folgende Intensitätsfaktoren zu Grunde gelegt:

- a) **0,25** bei der befristeten Waldumwandlung einer Nichtholzbodenfläche und Wiederherstellung dieser nach Fristablauf

$$\left(\begin{array}{c} \text{WFW}_{\text{NF}} \\ \text{[Punkte/} \\ \text{m}^2] \end{array} + \begin{array}{c} \text{WFW}_{\text{SF}} \\ \text{[Punkte/} \\ \text{m}^2] \end{array} + \begin{array}{c} \text{WFW}_{\text{EF}} \\ \text{[Punkte/} \\ \text{m}^2] \end{array} + \begin{array}{c} \text{WBZ} \\ \text{[Punkte/} \\ \text{m}^2] \end{array} \right) \times 0,25 = \begin{array}{c} \text{WÄW} \\ \text{[Punkte/} \\ \text{m}^2] \end{array}$$

- b) **0,50** bei der befristeten Waldumwandlung einer Holzbodenfläche und Wiederherstellung dieser nach Fristablauf

$$\left(\begin{array}{c} \text{WFW}_{\text{NF}} \\ \text{[Punkte/} \\ \text{m}^2] \end{array} + \begin{array}{c} \text{WFW}_{\text{SF}} \\ \text{[Punkte/} \\ \text{m}^2] \end{array} + \begin{array}{c} \text{WFW}_{\text{EF}} \\ \text{[Punkte/} \\ \text{m}^2] \end{array} + \begin{array}{c} \text{WBZ} \\ \text{[Punkte/} \\ \text{m}^2] \end{array} \right) \times 0,50 = \begin{array}{c} \text{WÄW} \\ \text{[Punkte/} \\ \text{m}^2] \end{array}$$

- c) **0,75** bei der befristeten Waldumwandlung einer Holzbodenfläche und Herstellung einer Nichtholzbodenfläche nach Fristablauf

$$\left(\begin{array}{c} \text{WFW}_{\text{NF}} \\ \text{[Punkte/} \\ \text{m}^2] \end{array} + \begin{array}{c} \text{WFW}_{\text{SF}} \\ \text{[Punkte/} \\ \text{m}^2] \end{array} + \begin{array}{c} \text{WFW}_{\text{EF}} \\ \text{[Punkte/} \\ \text{m}^2] \end{array} + \begin{array}{c} \text{WBZ} \\ \text{[Punkte/} \\ \text{m}^2] \end{array} \right) \times 0,75 = \begin{array}{c} \text{WÄW} \\ \text{[Punkte/} \\ \text{m}^2] \end{array}$$

2. Berechnung der Waldpunkte für die Waldkompensationsmaßnahme

Die Ermittlung der Waldfunktionswerte für Waldkompensationsmaßnahmen erfolgt entsprechend Nummer 1.1 der Anlage. Der Waldäquivalenzwert (WÄW) ist die Summe der Waldfunktionswerte der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion.

$$\begin{array}{ccccccc} \text{WFW}_{\text{NF}} & & \text{WFW}_{\text{SF}} & & \text{WFW}_{\text{EF}} & & \text{WÄW} \\ \text{[Punkte/m}^2\text{]} & + & \text{[Punkte/m}^2\text{]} & + & \text{[Punkte/m}^2\text{]} & = & \text{[Punkte/m}^2\text{]} \end{array}$$

Die Waldpunkte (WP) sind das Produkt aus der Fläche der Neuwaldbildung und dem zuvor ermittelten Waldäquivalenzwert (WÄW).

$$\begin{array}{ccccccc} \text{Fläche der} & & & & \text{WÄW} & & \text{WP} \\ \text{Neuwaldbildung} & & \text{X} & & \text{[Punkte/m}^2\text{]} & = & \text{[Punkte]} \\ \text{[m}^2\text{]} & & & & & & \end{array}$$

Verändern sich die Kriterien gemäß der Tabellen 1 bis 3 dieser Verordnung im Gebiet der Neuwaldbildung kann die antragstellende Person eine Neu-bewertung der Waldpunkte für die Flächen der Neuwaldbildung beantragen.

Zweite Verordnung zur Änderung der Hochschul-Corona-Verordnung (2. CoronaHochschulVO ÄndVO M-V)*

Vom 20. Dezember 2021

GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2020 - 12 - 1

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 28 Absatz 1 und 28a des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162) geändert worden ist, in Verbindung mit § 12 Absatz 7 der Corona-LVO M-V vom 23. November 2021 (GVOBl. M-V S. 1534), die zuletzt durch Verordnung vom 15. Dezember 2021 (GVOBl. M-V S. 1783) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium:

Artikel 1

Zweite Änderung der Hochschul-Corona-Verordnung

Die Hochschul-Corona-Verordnung vom 29. November 2021 (GVOBl. M-V S. 1742), die zuletzt durch Verordnung vom 30. November 2021 (GVOBl. M-V S. 1757) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Soweit in dieser Verordnung auf die risikogewichtete Einstufung verwiesen wird, handelt es sich um das Ergebnis der Einstufung des COVID-19-Infektionsgeschehens des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 1 Absatz 2 Corona-LVO M-V.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1)“ gestrichen.

b) In Absatz 3 Ziffer 2 wird die Angabe „31. Dezember 2021“ durch die Angabe „30. April 2022“ ersetzt.

c) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Soweit ein Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) vorgelegt wird, kann die dem Testnachweis zugrundeliegende Testung bis zu maximal 48 Stunden zurückliegen.“

3. In § 5 Absatz 8 werden die Wörter „vom 25. Juni 2021 (BAnz AT 28.06.2021 V1)“ gestrichen.

4. In § 11 Absatz 2 wird die Angabe „28. Dezember 2021“ durch die Angabe „24. Januar 2022“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 28. Dezember 2021 in Kraft.

Schwerin, den 20. Dezember 2021

**Die Ministerin für Wissenschaft,
Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten
Bettina Martin**

* Ändert VO vom 29. November 2021; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 60

Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung mittlerer allgemeiner Vollzugsdienst und Werkdienst sowie der Ausbildungs- und Prüfungsordnung erstes Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 des Justizdienstes im Verwendungsbereich des Vollzugs- und Verwaltungsdienstes

Vom 21. Dezember 2021

GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2030 - 11 - 27

Aufgrund des § 26 Absatz 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 600, 676) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern im Benehmen mit dem Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern:

Artikel 1

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung mittlerer allgemeiner Vollzugsdienst und Werkdienst¹

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung mittlerer allgemeiner Vollzugsdienst und Werkdienst vom 23. August 2000 (GVOBl. M-V S. 493), die durch Artikel 3 Absatz 16 des Gesetzes vom 1. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 461, 463) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 des Justizdienstes im Verwendungsbereich des Allgemeinen Vollzugs- und Werkdienstes im Justizvollzug (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Allgemeiner Vollzugsdienst und Werkdienst im Justizvollzug – APO Lg1E2AVD/WD M-V).“

2. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Ausbildung und Prüfung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 des Justizdienstes im Verwendungsbereich des Allgemeinen Vollzugsdienstes und des Werkdienstes im Justizvollzug.“

3. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2 Einstellungsvoraussetzungen

In den Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 des Justizdienstes im Verwendungsbereich des Allgemeinen Vollzugsdienstes im Justizvollzug kann eingestellt werden, wer

1. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis (§ 7 des Beamtenstatusgesetzes) erfüllt,
2. in charakterlicher, geistiger, körperlicher und gesundheitlicher Hinsicht für die Laufbahn geeignet ist,
3. folgende Bildungsvoraussetzungen erfüllt:
 - a) die erworbene mittlere Reife oder
 - b) die erworbene Berufsreife und eine abgeschlossene Berufsausbildung oder
 - c) die erworbene Berufsreife und eine abgeschlossene Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis oder
 - d) einen erworbenen als gleichwertig anerkannter Bildungsstand

sowie

4. im Zeitpunkt der Einstellung das 18. Lebensjahr vollendet und die Höchstaltersgrenze gemäß § 18a Absatz 5 des Landesbeamtengesetzes noch nicht erreicht hat.“
4. In § 4 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „im Einvernehmen mit dem Leiter der Ausbildungsbehörde“ durch die Wörter „als oberste Dienstbehörde“ ersetzt.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „(§ 11 des Landesbeamtengesetzes)“ durch die Wörter „(§ 8 des Landesbeamtengesetzes)“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Nummer 4 werden die Wörter „§ 8 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes“ durch die Wörter „§ 7 Absatz 2 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.

¹ Ändert VO vom 23. August 2000; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2030 - 4 - 39

6. In § 38 werden die Wörter „mittleren Werkdienstes“ durch die Wörter „zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 des Justizdienstes im Verwendungsbereich des Werkdienstes im Justizvollzug“ ersetzt.
7. § 39 wird wie folgt gefasst:

**„§ 39
Einstellungsvoraussetzungen**

Zur Ableistung der Einführungszeit kann eingestellt werden, wer

1. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis (§ 7 des Beamtenstatusgesetzes) erfüllt,
2. in charakterlicher, geistiger, körperlicher und gesundheitlicher Hinsicht für die Laufbahn geeignet ist,
3. folgende Bildungsvoraussetzungen erfüllt:
 - a) die erworbene mittlere Reife oder
 - b) die erworbene Berufsreife und eine abgeschlossene Berufsausbildung oder
 - c) einen erworbenen als gleichwertig anerkannter Bildungsstand,
4. die Meisterprüfung in einem entsprechenden Handwerk bestanden oder eine Fachschule erfolgreich besucht hat,
5. eine hauptberufliche Tätigkeit von mindestens zwei Jahren nach Erwerb der Bildungsvoraussetzungen gemäß den Nummern 3 und 4 ausgeübt hat, die
 - a) der Vorbildung entspricht,
 - b) ihrer Art und Bedeutung nach der Tätigkeit eines Beamten im zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 gleichwertig ist und

- c) die Eignung zur selbständigen Wahrnehmung von Aufgaben im zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 des Justizdienstes im Verwendungsbereich des Werkdienstes im Justizvollzug vermittelt hat

sowie

6. zum Zeitpunkt der Einstellung die Höchstaltersgrenze nach § 18a Absatz 5 des Landesbeamtengesetzes noch nicht erreicht hat.“
8. § 42 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Dauer der Einführungszeit wird durch die oberste Dienstbehörde festgelegt.“
9. In § 44 Absatz 1 und in § 45 Absatz 2 werden jeweils die Wörter „das Justizministerium“ durch die Wörter „die oberste Dienstbehörde“ ersetzt.

**Artikel 2
Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung
erstes Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 des
Justizdienstes im Verwendungsbereich des
Vollzugs- und Verwaltungsdienstes²**

In § 21 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung erstes Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 des Justizdienstes im Verwendungsbereich des Vollzugs- und Verwaltungsdienstes vom 5. Oktober 2015 (GVOBl. M-V S. 390) werden die Wörter „des Vollzugs- und Verwaltungsdienstes bei den Justizvollzugsanstalten des Landes gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsordnung mittlerer allgemeiner Vollzugsdienst und Werkdienst vom 23. August 2000“ durch die Wörter „des Allgemeinen Vollzugsdienstes gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Allgemeiner Vollzugsdienst und Werkdienst im Justizvollzug“ ersetzt.

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Schwerin, den 21. Dezember 2021

**Die Ministerin für Justiz,
Gleichstellung und Verbraucherschutz
Jacqueline Bernhardt**

² Ändert VO vom 5. Oktober 2015; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2030 - 11 - 15

Zweite Verordnung zur Änderung der 4. Schul-Corona-Verordnung*

Vom 22. Dezember 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit §§ 28 Absatz 1, 28a Absatz 7 und 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162) geändert worden ist, in Verbindung mit § 12 Absatz 6 der Corona-LVO M-V vom 23. November 2021 (GVOBl. M-V S. 1534), welche durch die Verordnung vom 15. Dezember 2021 (GVOBl. M-V S. 1783) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport:

Artikel 1

Die 4. Schul-Corona-Verordnung vom 30. November 2021 (GVOBl. M-V S. 1750), welche zuletzt durch die Verordnung vom 16. Dezember 2021 (GVOBl. M-V S. 1801) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 5 Nummer 3 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „7“ ersetzt.

2. § 1a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „zweimal“ durch das Wort „dreimal“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Vorgaben nach Absatz 1 und Absatz 2 gelten als erfüllt bei geimpften Personen nach § 2 Nummer 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, die einen Nachweis über eine durchgeführte Auffrischungsimpfung (sog. Boosterimpfung) gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 nach Maßgabe der Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts im Internet unter der Adresse https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2021/48/Art_01.html vorlegen, wenn seit dieser Auffrischungsimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind.“

3. In § 2 Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Zuständigkeit“ die Wörter „der betroffenen Personen“ angefügt.

4. In § 6 Absatz 5 wird das Wort „Kindertagesstätten“ durch das Wort „Kindertagesförderung“ ersetzt.

5. § 7a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Kindertagesstätten“ durch das Wort „Kindertagesförderung“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Nummer 6 Satz 4 wird das Wort „Kindertagesstätten“ durch das Wort „Kindertagesförderung“ ersetzt.

c) In Absatz 4 Nummer 4 Satz 6 wird das Wort „Kindertagesstätten“ durch das Wort „Kindertagesförderung“ ersetzt.

d) In Absatz 4 Nummer 5 Satz 6 wird das Wort „Kindertagesstätten“ durch das Wort „Kindertagesförderung“ ersetzt.

e) In Absatz 4 Nummer 7 Satz 7 wird das Wort „Kindertagesstätten“ durch das Wort „Kindertagesförderung“ ersetzt.

f) In Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „Kindertagesstätten“ durch das Wort „Kindertagesförderung“ ersetzt.

6. In § 9 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Kindertagesstätten“ durch das Wort „Kindertagesförderung“ ersetzt.

7. In § 10 wird die Angabe „14. Januar 2022“ durch die Angabe „31. Januar 2022“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. Januar 2022 in Kraft.

Schwerin, den 22. Dezember 2021

**Die Ministerin für Bildung
und Kindertagesförderung
Simone Oldenburg**

* Ändert VO vom 30. November 2021; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 61

Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-LVO M-V*

Vom 22. Dezember 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 und Satz 2 in Verbindung mit den §§ 28 Absatz 1, 28a, 29, 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162) geändert worden ist, und des § 7 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BANz AT 08.05.2021 V1), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5175) geändert wurde, verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Fünfte Änderung der Corona-LVO M-V

Die Corona-LVO M-V vom 23. November 2021 (GVOBl. M-V S. 1534), die zuletzt durch Verordnung vom 15. Dezember 2021 (GVOBl. M-V S. 1783) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 werden hinter den Wörtern „(Sieben-Tage-Inzidenz der COVID-19-Fälle), die“ die Wörter „für COVID-19-Patienten“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 wird Satz 4 gestrichen.
- c) Absatz 8 wird gestrichen.

2. § 1c wird wie folgt gefasst:

„§ 1c

Verweisung auf die COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung und Begriffsbestimmungen

(1) Hinsichtlich der Erleichterungen und Ausnahmen für geimpfte und genesene Personen von Geboten und Verboten sowie deren Gleichstellung mit Getesteten wird auf die COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung verwiesen.

(2) Im Sinne dieser Verordnung ist

1. eine geimpfte Person eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises im Sinne von § 2 Nummer 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung ist,
2. eine genesene Person eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises im Sinne von § 2 Nummer 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung ist,
3. eine asymptomatische Person eine Person, bei der aktuell kein typisches Symptom oder sonstiger Anhaltspunkt für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt; typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sind Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust.“

3. § 1f wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 und Absatz 3 werden jeweils in Satz 1 die Wörter „oder höher“ gestrichen.
- b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Wird ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt gemäß § 1 Absatz 2 der Stufe 4 der risikogewichteten Einstufung zugeordnet, so ist unter der Voraussetzung des § 1 Absatz 3 für den Betrieb beziehungsweise die Durchführung oder den Besuch von

1. für den Publikumsverkehr geöffneten Einrichtungen nach § 2 Absatz 3 mit Ausnahme der Betriebe des Heilmittelbereiches und der Friseure
2. für den Publikumsverkehr geöffneten Einrichtungen nach § 2 Absätze 9 und 29 und
3. Reisebusveranstaltungen nach § 2 Absatz 15

zu gewährleisten, dass bei dem Betrieb, der Veranstaltung oder dem Angebot ausschließlich geimpfte oder genesene Personen teilnehmen, die den Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a der Verordnung durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen.“

- c) In Absatz 7 werden die Wörter „mit einem vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse www.pei.de/impfstoffe/covid-19“ durch die Wörter „nach Maßgabe der Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes im Internet unter der Adresse https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2021/48/Art_01.html“ ersetzt.

4. § 1g wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden hinter dem Wort „Haushalt“ die Wörter „, jedoch nicht mehr als insgesamt 10 Personen,“ angefügt.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

(1) Die Angabe „Stufe 4“ wird durch die Wörter „Stufe 3 oder höher“ ersetzt.

* Ändert VO vom 23. November 2021; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 56

(2) Die Wörter „im Innenbereich bis zu 30 Personen und im Außenbereich bis zu 100“ durch die Angabe „bis zu 10 Personen“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Wird ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt gemäß § 1 Absatz 2 der Stufe 4 der risikogewichteten Einstufung zugeordnet, so sind bis zum 19. März 2022 unter der Voraussetzung des § 1 Absatz 3

1. der Zutritt für Publikumsverkehr zu Einrichtungen und Angeboten nach § 2 Absätze 5, 7, 10 bis 12, 14, 16, 24, 27,
2. der Betrieb und der Besuch von Schwimm- und Spaßbädern nach § 2 Absatz 20 mit Ausnahme der Nutzung durch Beherbergungsgäste in ihren jeweiligen Beherbergungsbetrieben und des außerschulischen Schwimmunterrichts, des vereinsbasierten Kinder- und Jugendsports sowie des vereinsbasierten Sports in geschlossenen Übungsgruppen jeweils mit nicht mehr als 15 Personen im Innenbereich und nicht mehr als 25 Personen im Außenbereich sowie des schulischen Schwimmunterrichts,
3. der vereinsbasierte Sport nach § 2 Absatz 21, soweit es sich nicht um Kinder- und Jugendsport oder um Sport in geschlossenen Übungsgruppen jeweils mit nicht mehr als 15 Personen im Innenbereich und nicht mehr als 25 Personen im Außenbereich handelt,
4. die Durchführung von Sportveranstaltungen mit Zuschauenden nach § 2 Absatz 22,
5. (aufgehoben)
6. die privaten Zusammenkünfte als geschlossene Gesellschaft nach § 3 Absatz 4 und
7. die Veranstaltungen nach § 6 Absatz 7a, 9 bis 9b

in den betreffenden Landkreisen und kreisfreien Städten untersagt.“

c) Absatz 4a wird wie folgt gefasst:

„(4a) Wird ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt gemäß § 1 Absatz 2 der Stufe 4 der risikogewichteten Einstufung zugeordnet, so ist bis zum 19. März 2022 unter der Voraussetzung des § 1 Absatz 3

1. der Zutritt für Publikumsverkehr zu den Innenbereichen von Einrichtungen und Angeboten nach § 2 Absätze 8, 13 und 15, mit Ausnahme der Reisebusveranstaltungen in den betreffenden Landkreisen und kreisfreien Städten untersagt,
2. für den Betrieb oder die Durchführung oder den Besuch zu den Außenbereichen von Einrichtungen und Angeboten nach § 2 Absätze 8 und 13 zu

gewährleisten, dass bei dem Betrieb, der Veranstaltung oder dem Angebot ausschließlich geimpfte oder genesene Personen entsprechend den geltenden Kontaktbeschränkungen gemäß § 1g Absatz 2 Satz 2 anwesend sind, und

3. für den Betrieb oder die Durchführung oder den Besuch zu den Außenbereichen von Einrichtungen und Angeboten nach § 2 Absatz 15 zu gewährleisten, dass bei dem Betrieb, der Veranstaltung oder dem Angebot ausschließlich geimpfte oder genesene Personen entsprechend den geltenden Kontaktbeschränkungen gemäß § 1g Absatz 2 Satz 2 anwesend sind. Die Inanspruchnahme der Angebote ist nur für solche Personen gestattet, die den Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen.“

d) Absatz 4b wird gestrichen.

e) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Wird ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt gemäß § 1 Absatz 2 an mindestens sieben aufeinanderfolgenden Tagen der Stufe 4 der risikogewichteten Einstufung zugeordnet und droht in diesem oder dieser eine weitergehende Überlastung des Gesundheitssystems, so ist bis zum 19. März 2022 unter der Voraussetzung des § 1 Absatz 3 der Zutritt für Publikumsverkehr zu Einrichtungen und Angeboten nach § 2 Absätze 15, 26 und 30 in den betreffenden Landkreisen und kreisfreien Städten untersagt. Die Feststellung nach Satz 1 trifft die zuständige Gesundheitsbehörde im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium. Die benannten Maßnahmen gelten ab dem auf die Feststellung folgenden Tag. Die Feststellung nach Satz 1 sowie die geltenden Maßnahmen sind öffentlich bekannt zu machen. Stellt ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium fest, dass keine weitergehende Überlastung des Gesundheitssystems droht, sind die in Satz 1 genannten Maßnahmen aufgehoben. Die Feststellung nach Satz 5 sowie die Aufhebung der Maßnahmen sind öffentlich bekannt zu machen. Wird der Landkreis oder die kreisfreie Stadt unter der Voraussetzung des § 1 Absatz 3 der risikogewichteten Einstufung der Stufe 3 nach § 1 Absatz 2 zugeordnet, sind die in Satz 1 genannten Maßnahmen aufgehoben.“

f) Absatz 5a wird wie folgt gefasst:

„(5a) Überschreitet das Land Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 1 Absatz 6 an mindestens sieben aufeinanderfolgenden Tagen den Schwellenwert 9 der Hospitalisierungsinzidenz und droht landesweit eine weitergehende Überlastung des Gesundheitssystems, so ist bis zum 19. März 2022 unter der Voraussetzung des § 1 Absatz 7 der Zutritt für Publikumsverkehr zu Einrichtungen und Angeboten nach § 2 Absätze 15, 26 und 30 landesweit untersagt. Die Feststellung nach Satz 1 trifft das für Gesundheit zuständige Ministerium. Die benannten Maßnahmen gelten ab dem auf die Feststellung folgenden Tag. Die Feststellung nach Satz 1 sowie die geltenden Maßnahmen sind öffentlich bekannt

zu machen. Stellt das für Gesundheit zuständige Ministerium fest, dass keine weitergehende Überlastung des Gesundheitssystems droht, sind die in Satz 1 genannten Maßnahmen aufgehoben. Die Feststellung nach Satz 5 sowie die Aufhebung der Maßnahmen sind öffentlich bekannt zu machen. Unterschreitet das Land an fünf aufeinanderfolgenden Tagen gemäß § 1 Absatz 6 den Schwellenwert 9 der Sieben-Tage-Inzidenz Hospitalisierung, sind die in Satz 1 genannten Maßnahmen aufgehoben.“

g) Absatz 5b wird gestrichen.

5. In § 2 Absatz 20 wird hinter dem Wort „Spaßbädern“ die Wörter „sowie Saunen“ eingefügt.
6. In § 3 Absatz 4 Satz 3, § 6 Absatz 7 Satz 3 und § 6 Absatz 7a Satz 3 werden jeweils die Wörter „mit bis zu 30 Personen im Innenbereich und mit bis zu 100 Personen im Außenbereich“ durch die Wörter „mit bis zu 10 Personen“ ersetzt.
7. § 11 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Pflichten aus § 1 Absatz 1 Satz 2, § 1a Absatz 8 Nummer 1 Sätze 1 bis 5 und Nummer 2 Sätze 1, 3 bis 7, § 1b Absatz 2 Sätze 1 und 2, Absätze 4 und 5, § 1d Absatz 1 Satz 1, 2. Halbsatz, Satz 2, Absatz 2, Absatz 3, Absatz 6 Satz 2, Absatz 7 Satz 2, Absatz 8 Satz 2 und Absatz 9, § 1e Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4, § 1f Absätze 1 bis 5, § 1g Absatz 1, Absatz 2 Sätze 1 und 2, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4, Absatz 4a, Absatz 5 Satz 1, Absatz 5a Satz 1, § 2 Absatz 1, Absatz 2 Sätze 1 und 3, Absätze 3 bis 13, Absatz 14 Sätze 1 und 2, Absätze 15 bis 20, Absatz 21 Sätze 2 und 3, Absatz 22 Sätze 2, 4 und 5, Absätze 23 und 24, Absatz 25 Sätze 2 und 3, Absätze 25a bis 28, Absatz 29 Sätze 1 und 3, Absatz 30 Sätze 2 und 3, § 3 Absätze 1 und 1a, Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 Sätze 1 bis 3, 7 und 8, § 4 Sätze 1, 2, 4 bis 6, § 5 Absatz 1 Satz 1, § 6 Absatz 1, Absatz 1a Sätze 1 und 2, Absatz 2 Sätze 2 bis 4, Absätze 2a und 2b, Absatz 2c Satz 2, Absatz 2d Satz 2, Absatz 2e Satz 2, Absatz 2f Satz 2, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 2, Absatz 5 Sätze 3 und 4, Absatz 6 Sätze 2 und 3, Absatz 7 Sätze 1 bis 3 und 8, Absatz 7a Sätze 1 bis 3, 9 und

10, Absatz 8 Sätze 1 und 4, Absatz 9 Sätze 1 bis 4 sowie Absätze 9a Sätze 1 und 3 und 9b Sätze 1 und 3 verstößt. Satz 1 gilt auch bei Zuwiderhandlungen gegen vollziehbare Anordnungen aufgrund dieser Verordnung.“

8. In § 13 Absatz 2 wird die Angabe „13. Januar 2022“ durch die Angabe „21. Januar 2022“ ersetzt.
9. In § 1d Absatz 1 Satz 1, § 1e Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4, § 1f Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 1, § 1g Absatz 2 Satz 1 bis 4 und Absatz 3, § 3 Absatz 4 Satz 1 bis 5, § 4 Satz 5, § 6 Absatz 7 Satz 1 bis 5, Absatz 7a Satz 1 bis 5 und Absatz 8 Satz 3 werden jeweils die Wörter „nach § 2 Nummer 2 und Nummer 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung“ gestrichen.
10. In § 1d Absatz 1 Satz 1, § 1e Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 1, § 1f Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 1 und § 4 Satz 5 werden jeweils die Wörter „zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19“ gestrichen.
11. In Nummer 20 des Anlagenverzeichnisses wird in der Spalte „Anlage gilt für“ der Punkt
„- Saunen“ angefügt.
12. In Anlage 11 Nummer 8, Anlage 30 Nummer 6 und Anlage 31a Nummer 6 wird jeweils Satz 2 gestrichen.
13. In Anlage 38 Nummer 1 wird das Wort „Infektionsschutzgesetz“ durch die Wörter „Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 3 und 4 Buchstabe b bis f treten am 27. Dezember 2021 in Kraft.

Schwerin, den 22. Dezember 2021

**Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig**

**Die Ministerin für Soziales,
Gesundheit und Sport
Stefanie Drese**

**Die Ministerin für Justiz,
Gleichstellung und Verbraucherschutz
Jacqueline Bernhardt**

**Die Ministerin für Bildung
und Kindertagesstätten
Simone Oldenburg**

**Der Minister für Wirtschaft,
Infrastruktur, Tourismus und Arbeit
Reinhard Meyer**

**Der Minister für Inneres,
Bau und Digitalisierung
Christian Pegel**

**Der Minister für Klimaschutz,
Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt
Dr. Till Backhaus**

**Die Ministerin für Wissenschaft, Kultur,
Bundes- und Europaangelegenheiten
Bettina Martin**

